

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 23.11.1989 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Entwurf des Änderungs-Bebauungsplanes wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.01.1990 bis 08.02.1990 im Rathaus Maisach, Schulstr. 1, 8031 Maisach öffentlich ausgelegt.



Maisach, den 09.02.1990
Gemeinde Maisach

.....
(Landgraf)
1. Bürgermeister

2. Der Entwurf des Änderungsbebauungsplanes wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 30.03.1990 bis 30.04.1990 im Rathaus Maisach, Schulstr. 1, 8031 Maisach erneut öffentlich ausgelegt.



Maisach, den 02.05.1990
Gemeinde Maisach

.....
(Landgraf)
1. Bürgermeister

3. Die Gemeinde Maisach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 23.05.1990 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.



Maisach, den 23.05.1990
Gemeinde Maisach

.....
(Landgraf)
1. Bürgermeister

4. Die Gemeinde Maisach hat den Änderungs-Bebauungsplan am 08.06.1990 gemäß § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der ZustVBauGB dem Landratsamt Fürstenfeldbruck angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 29.06.1990 Nr. 21 V - 610 - 11/6 - 352 mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird/ ~~hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht~~ (§ 11 Abs. 3 BauGB).



Fürstenfeldbruck, den 9. 8. 90
i.A.

.....
Bräse

Jur. Staatsbeamtin

5. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 12.07.1990 ortsüblich durch Anschlag an den Ortstafeln bekanntgemacht worden (§ 12 Satz 1 BauGB). Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Maisach, den 12.07.1990
Gemeinde Maisach

.....
(Landgraf)
1. Bürgermeister